

Anfrage Marek Lengen (SPD) und Frank Zahn (SPD)
USO – Ausschuss

Parken von Fahrzeugen mit Überbreiten auf zu schmalen Parkstreifen in der Friedhofsallee

Es kommt sehr häufig vor, dass Lkw oder Trailer in der Friedhofsallee stadtauswärts auf dem Parkstreifen in Höhe des dortigen Aldi-Markts abgestellt werden. Aufgrund der Fahrzeugbreite ragen sie dann in die Fahrbahn hinein. Dies häufig der Fall und es kommt dadurch zu Verkehrsgefährdungen, weil 1. die Fahrzeuge die Fahrbahn einengen und 2. für Autofahrer, die aus der Eutiner Straße oder vom Aldi-Grundstück auf die Friedhofsallee fahren wollen, die Sicht auf den fließenden Verkehr erheblich eingeschränkt wird.

Fragen dazu:

- 1.) Wer ist seitens der Stadtverwaltung dazu anzusprechen?
- 2.) Wer ist von der Polizei dafür ansprechbar?
- 3.) Welche Maßnahmen werden zur Erhöhung der Verkehrssicherheit ergriffen?

Antwort Ordnungs- und Verkehrsdienst:

Der Bereich 327 hat die Örtlichkeiten überprüft und anhand der vorhandenen Bebauungspläne festgestellt, dass in der Friedhofsallee nicht § 12 Abs. 3a StVO zur Anwendung kommt. Die Friedhofsallee einschl. Seitenstreifen ist nicht Bestandteil eines rechtsgültigen Bebauungsplanes. Demnach dürfen Anhänger ohne Zugfahrzeug gem. § 12 Abs. 3b StVO bis zu 2 Wochen auf dem Seitenstreifen geparkt werden. Für LKW gibt es keine Beschränkungen. Diese dürfen den Seitenstreifen ebenfalls nutzen. Da auf der Fahrbahn keine Haltverbote angeordnet sind, kann auch die geringfügige Mitnutzung der Fahrbahn bei etwas breiteren Anhängern nicht beanstandet werden. Nach Rücksprache mit dem zuständigen 2. Polizeirevier wird die Sachlage von dort ebenso eingeschätzt. Der Ordnungs- und Verkehrsdienst wird die Anhänger in die Überwachung einbeziehen und ggf. Verwarnungen erteilen.

Antwort Polizei:

Für die Polizei sind die Fragen 2 und 3 relevant. Sie werden nachfolgend zusammengefasst beantwortet.

Die Parksituation in der Friedhofsallee wurde anlässlich der vorliegenden Anfrage durch Beamte des Bezirksdienstes beim 2. Polizeirevier Lübeck gezielt überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die Breite der Parkstreifen in der Friedhofsallee zwischen 1,80m und 2,40m variiert. Dort, wo die Breite 1,80m beträgt, ist es quasi unmöglich mit einem Pkw zu parken, ohne dass zumindest der Außenspiegel in die Fahrbahn ragt.

Eine Ahndung dieser Situation gestaltet sich aufgrund der Rechtsprechung schwierig. In einem Grundsatzurteil des Oberlandesgerichts Saarbrücken, Urt. v. 22.11.1974, Az.: 3 U 104/73 heißt es dazu:

„Auch wenn das Fahrzeug breiter als der am rechten Fahrbahnrand verlaufenden Parkstreifen ist und aus diesem Grunde einen Teil der Fahrbahn beansprucht, darf es auf dem Parkstreifen abgestellt werden, sofern das Halten und Parken auf der Fahrbahn nicht gemäß § 12 Abs. 1 u. 3, § 1 Abs. 2 StVO unzulässig ist. Es liegt kein Verstoß nach § 12 Abs. 4 StVO vor.“

Das Abstellen von SUV oder Vans wie auch LKW an diesen Stellen verschärft die Situation weiter. Nach Einschätzung der Beamten vor Ort ist die Breite des Parkstreifens nicht mehr zeitgemäß. Allerdings sind dem 2. Polizeirevier Lübeck seit dem 01.01.2018 keine Vorfälle im Zusammenhang mit dort geparkten Fahrzeugen bekannt geworden. Eine Häufung von Verkehrsgefährdungen kann somit polizeilich nicht bestätigt werden.

Die Situation wird seitens der Polizei weiter beobachtet.

Für den Bereich der Friedhofsallee ist seitens der Polizei örtlich und sachlich das

2. Polizeirevier Lübeck
Hansestr. 22
23558 Lübeck

zuständig.

Die Verkehrssicherheitsarbeit wird überwiegend durch den dortigen Bezirksdienst gewährleistet. Dazu gehört auch die Information der kommunalen Ordnungsbehörde, wenn zum Beispiel Gefahrenstellen festgestellt werden, damit die Gefahrenstelle durch den Straßen-baulastträger beseitigt werden kann.

Die Beseitigung einer Gefahrenstelle obliegt dann dem Straßenbaulastträger. Ggf. kann die Polizei bei Nichterreichbarkeit der originär zuständigen Stelle, Eilmaßnahmen veranlassen, zum Beispiel eine vorübergehende Sperrung einer Straße.

Bei Bauvorhaben wird die Polizei in aller Regel vorab gehört, um die dann durch die kommunale Ordnungsbehörde zu treffenden verkehrsrechtlichen Anordnungen abzustimmen. Hier hat die Polizei eine beratende Funktion.

Für die Polizeidirektion Lübeck nimmt der Stabsbereich 1.3 (Verkehrssicherheit) in Zusammenarbeit mit den örtlichen Polizeidienststellen diese Aufgabe wahr.

Ergänzung von der Straßenverkehrsbehörde:

Die Straßenverkehrsbehörde schließt sich der Auffassung der Polizei grundsätzlich an. Eine Gefährdung des fließenden Verkehrs kann auch ich nicht bestätigen, da die Straßenbreite 8,5 m beträgt und somit ausreichen breit ist.

Was die Ausfahrt vom Aldi-Parkplatz betrifft, ist die Sicht durch parkende Fahrzeuge teilweise verdeckt. Allerdings sind es Fahrzeuge wie Kleinbusse und auch Pkw. Somit würde die Situation durch eine Einschränkung auf Pkw nur eine geringfügige Verbesserung ergeben. Zusätzlich besteht auch die Möglichkeit, über die Ausfahrt Bosauer Straße den Aldi – Parkplatz zu verlassen.

Aufgrund dessen sind keine besonderen Umstände vorhanden, die zwingend die Anordnung von Z. 314 + Z. 1010-58 gem. § 45 Abs. 9 StVO erfordern würden. Darüber hinaus verweise ich für das Ausfahren vom Aldi-Grundstück auf die Friedhofsallee auf § 10 StVO.